Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4593**
17. Wahlperiode 26. 01. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zu einer menschenrechtskonformen Reform der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. wurde am 2. Dezember 2010 ein Gesetzentwurf verabschiedet, der sich eine „grundlegende Überarbeitung“ des Rechts der Sicherungsverwahrung zum Ziel gesetzt hatte. Diese Reform ist zwar am 1. Januar 2011 in Kraft getreten, hat jedoch im Sinne der Menschenrechte notwendige Änderungen des bis dahin geltenden Rechts ausgenommen und muss nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 13. Januar 2011 dringend geändert werden.

Mit Urteil vom 13. Januar 2011 hat der EGMR (Beschwerde 6587/04) erstmals ausdrücklich entschieden, dass auch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b des Strafgesetzbuchs (StGB) gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Zudem hat der EGMR in drei weiteren Entscheidungen vom gleichen Tage (Beschwerde 17792/07, 20008/07, Beschwerde 27360/04 und 42225/07) erneut und unmissverständlich festgestellt, dass die rückwirkende Beseitigung der Zehnjahreshöchstfrist der Sicherungsverwahrung ab 1998 menschenrechtswidrig bleibt.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist durch die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung (Gesetz vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300) zwar für die Zukunft eingeschränkt, nicht jedoch für Fälle vor dem Stichtag 1. Januar 2011 und auch nicht im Jugendstrafrecht. Besteht diese gesetzliche Verpflichtung zur Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aber unverändert fort, so verstößt Deutschland gegen die EMRK.

B. Lösung

Um weitere Verstöße gegen die EMRK zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht nur für Neufälle, sondern für alle Fälle.

- Die menschenrechtswidrige rückwirkende Streichung der Zehnjahreshöchstfrist bei der Sicherungsverwahrung wird beseitigt.
- Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zu einer menschenrechskonformen Reform der Sicherungsverwahrung

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 316e des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 316e

   Übergangsvorschriften zu dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“.

2. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) § 67d Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) findet auf alle Taten Anwendung, über die am 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

   (2) Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) sind auf alle Taten anzuwenden, über die am 1. Januar 2011 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
   b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. § 81a wird aufgehoben.
3. § 106 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 wird aufgehoben.
   b) Die Absatzbezeichnung „(6)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Übergriffe von Menschen gegen Menschen, die Gefährdung und Vernichtung ihrer Gesundheit, ihres Lebens und auch ihres Eigentums zu verhindern und zu ahnden, ist eine Aufgabe und Pflicht des Staates und seiner dazu eingerichteten Institutionen. Menschen haben Angst vor solchen Übergriffen, sie wollen sich und ihre Kinder und Familien geschützt sehen. Dies ist völlig legitim. Nur wenn der Staat sich dieser Aufgabe erfolgreich stellt, rechtfertigt er das ihm zustehende Gewaltmonopol und verhindert Akte der Selbstjustiz.

Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Verfolgung und Bestrafung von Tätern, aber in letzter Konsequenz auch der Freiheitsentzug von nach Verurteilung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe weiterhin hochgefährlichen Menschen, sind notwendige Maßnahmen, zu denen der Staat greifen darf und auch muss. Diese Einsicht folgt der unabweisbaren Erfahrung, dass es wenige Menschen gibt, die wegen einer Krankheit, aus Veranlagung oder fehlender innerer Hemmung eine so große und gegenwärtige Gefahr für Dritte sind, dass kein anderes Mittel als die Freiheitsentziehung zur Abwendung dieser Gefahren möglich ist.

Die Voraussetzungen der Verhängung und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung müssen sich am rechtsstaatlich gebotenen absoluten Ausnahmecharakter ausrichten. Zudem sind die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zu beachten.

Nach Ansicht des EGMR (Beschwerde 6587/04) fehlt es bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB an dem erforderlichen kausalen Zusammenhang zwischen der Verurteilung wegen einer Straftat und der erst nach Verbüßung der Strafe nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung: „In seinem Urteil im Fall M. gegen Deutschland hatte der Gerichtshof klargestellt, dass nur die Verurteilung wegen einer Straftat durch ein Strafgericht als „Verurteilung“ im Sinne dieser Bestimmung zu bewerten ist. Im Gegensatz dazu genügt die Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer, die Freiheitsentziehung einer Person fortdauern zu lassen, den Anforderungen einer „Verurteilung“ nicht, da sie keine neue Feststellung, dass die betreffende Person einer Straftat schuldig ist, beinhaltet.“, (zitiert nach der Pressemitteilung des EGMR, Nr. 16 vom 13. Januar 2011).

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist durch die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung (Gesetz vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300) zwar für die Zukunft eingeschränkt, nicht jedoch für Fälle vor dem 1. Januar 2011 und auch nicht im Jugendstrafrecht.

Nach dieser Rechtslage ist bei allen Tätern, die sich am 1. Januar 2011 in Strafhaft befinden oder die Taten vor dem 1. Januar 2011 begangen haben, die die formellen Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung erfüllen, zum Ende der Strafhaft die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB zu prüfen und muss bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch angeordnet werden. Diese Rechtslage führt dazu, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung auf unabsehbare Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen verhängt werden muss.

Hieraus ergibt sich entgegen den Verlautbarungen des Justizministeriums (vgl. Interview des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler im Deutschlandfunk vom 14. Januar 2011) die Notwendigkeit, die nunmehr als menschenrechtswidrig erkannte nachträgliche Sicherungsverwahrung vollständig abzuschaffen.

Zudem hat der EGMR in weiteren Entscheidungen vom 13. Januar 2011 erneut festgestellt, dass die rückwirkende Beseitigung der Zehnjahreshöchstfrist menschenrechtswidrig ist (Beschwerde 17792/07, 20008/07, Beschwerde 27360/04 und 42225/07).

Der Gerichtshof hat mit deutlichen Worten die Spruchpraxis einiger Oberlandesgerichte in Deutschland gerügt, die der Rechtsauffassung waren, dass für ihre Entscheidungen die Gerichtsurteile des EGMR nicht bindend seien. Der EGMR erklärte hierzu: „Allerdings mahnte er [Anm.: der Gerichtshof] die deutschen Behörden, insbesondere die Gerichte, ihre Verantwortung wahrzunehmen, das Recht der beiden Beschwerdeführer auf Freiheit, eines der Kernrechte der Konvention, zügig umzusetzen.“, (zitiert nach der Pressemitteilung des EGMR, Nr. 16 vom 13. Januar 2011).

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits bei den Beratungen zur Reform der Sicherungsverwahrung einen entsprechenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der das Ziel hatte, die nachträgliche Sicherungsverwahrung ganz – auch im Jugendgerichtsgesetz (JGG) – abzuschaffen und die bis 1998 bestehende Zehnjahreshöchstfrist für die Sicherungsverwahrung wieder herzustellen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4062).

Diese Ziele verfolgt auch der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu Artikel 1

Die Überschrift zu Artikel 316e EGStGB wird ergänzt, da auch eine Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 26. Januar 1998 vorgeschlagen wird.

In einem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftraten vom 26. Januar 1998 auf alle Täter Anwendung findet, über deren Taten bis zum Stichtag 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Damit wird aus den Urteilen des EGMR vom 17. Dezember 2009 und vom 13. Januar 2011 die notwendige Schlussfolgerung gezogen. Die menschenrechtswidrige Rückwirkung des Wegfalls der Zehnjahreshöchstfrist der Sicherungsverwahrung wird beseitigt.

Der neugefasste Absatz 2 sichert, dass die Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (Gesetz vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300) auf Täter angewendet wird, über deren Taten zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Damit wird verhindert, dass es in Zukunft noch auf viele Jahre zu einem Nebeneinander der alten und der neuen Regelungen der Sicherungsverwahrung kommt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen der §§ 7, 81a und 106 JGG betreffen die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsender nach dem Jugendstrafrecht.

Durch Aufhebung der Absätze 2 bis 4 in § 7 JGG sowie die Aufhebung von § 81a JGG wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen aufgehoben. Durch die Aufhebung des Absatzes 5 in § 106 JGG wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden aufgehoben, die nach Erwachsenenrecht verurteilt werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333